

Title	Entstehung und Entfaltung der Stadteordnung des Freiherrn vom Stein
Sub Title	
Author	東畑, 隆介 (Tohata, Ryusuke)
Publisher	三田史学会
Publication year	1992
Jtitle	史学 (The historical science). Vol.62, No.1/2 (1992. 11) ,p.212- 211
JaLC DOI	
Abstract	
Notes	Abstract
Genre	
URL	<a href="https://koara.lib.keio.ac.jp/xoonips/modules/xoonips/detail.php?koara_id=AN00100104-19921100-0211">https://koara.lib.keio.ac.jp/xoonips/modules/xoonips/detail.php?koara_id=AN00100104-19921100-0211</a>

慶應義塾大学学術情報リポジトリ(KOARA)に掲載されているコンテンツの著作権は、それぞれの著作者、学会または出版社/発行者に帰属し、その権利は著作権法によって保護されています。引用にあたっては、著作権法を遵守してご利用ください。

The copyrights of content available on the KeiO Associated Repository of Academic resources (KOARA) belong to the respective authors, academic societies, or publishers/issuers, and these rights are protected by the Japanese Copyright Act. When quoting the content, please follow the Japanese copyright act.



(3) Die Bürger überließen der Bürokratie die Selbstverwaltung, als der Kapitalismus sich entwickelte und die Aufgaben der Stadt umfangreicher und verwickelter wurden. So wurde es unmöglich, die Bürokratie zu unterdrücken, genau das was die Städteordnung ursprünglich wollte.

(4) Die Städteordnung gab der Stadtverordnetenversammlung den Vorrang vor dem Magistrat in den Aufgaben der Stadt. Die revidierte Städteordnung des Jahres 1831 änderte dies und räumte dem Magistrat das eigene Beschlußrecht, ohne die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, und das Vetorecht gegen deren Beschlüsse ein. Damit wurde der Vorrang des Magistrats gegenüber der Stadtverordnetenversammlung realisiert.

(5) Die Städteordnung entzog der Stadt die Gerichtsbarkeit und das Polizeirecht und überließ diese dem Staat. Die Ausübung der Ortspolizei beließ er dem Magistrat. Indem der Staat den Magistrat als untergeordnetes Organ behandelte, ordnete er die lokale Selbstverwaltung der Staatsregierung unter.

Trotz allen diesen Fehlern ist es nicht abzuleugnen, daß die Städteordnung zur politischen Erziehung der Bürger beitrug. Man konnte den furchtsam-gedrückten Charakter der Bürger, den das obrigkeitliche Regiment des absoluten Staats ihnen aufgeprägt hatte, in den Tagen der Achtundvierziger Revolution nicht mehr bemerken.

1111  
(1111)